



**Bundesministerium  
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorstandsvorsitzenden der  
Kassenärztliche Bundesvereinigung KdöR  
Herrn Dr. Andreas Gassen

**Jens Spahn**

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

Präsidenten der  
Bundesärztekammer Arbeitsgemeinschaft  
der deutschen Ärztekammern  
Herrn Dr. Klaus Reinhardt

Präsidenten der  
BAK - Bundesapothekerkammer  
Herrn Dr. Andreas Kiefer

Bonn, 15. April 2020

Präsidenten der ABDA - Bundesvereinigung  
Deutscher Apothekerverbände e. V.  
Herrn Friedemann Schmidt

Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft  
der Wissenschaftlichen Medizinischen  
Fachgesellschaften e. V.  
Herrn Prof. Dr. Rolf Kreienberg

Präsidenten des Deutschen Pflgerates e. V.  
Herrn Franz Wagner

Klinik für Palliativmedizin  
Frau Prof. Dr. Gerhild Becker

Psychiatrische Universitätsklinik  
Herrn Prof. Dr. Clemens Cording

Vorstand der  
Deutschen Stiftung Patientenschutz  
Herrn Eugen Brysch

Geschäftsführerin der Stiftung  
Deutsche Depressionshilfe  
Frau Susanne Baldauf M. A.

Vorsitzenden der Deutschen Hospiz- und  
Palliativverbandes e. V.  
Herrn Prof. Dr. Winfried Hardinghaus

Nationales Suizidpräventionsprogramm  
Deutschland  
Herrn Prof. Dr. Reinhard Lindner

Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für  
Palliativmedizin e. V.  
Herrn Prof. Dr. Lukas Radebruch

Stellvertretenden Geschäftsführer der Stiftung  
Deutsche Depressionshilfe  
Herrn Dr. Christian Sander

Leiterin des Nationalen  
Suizidpräventionsprogrammes Deutschland  
Frau Prof. Dr. Barbara Schneider M.Sc.

Vorstandsvorsitzenden der  
Deutschen PalliativStiftung  
Herrn Dr. Thomas Sitte

Palliativnetz Witten e. V.  
Herrn Dr. Matthias Thöns

Deutsche Gesellschaft für  
Suizidprävention

Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates  
Herrn Prof. Dr. Peter Dabrock

Co-Sprecherin der  
Datenethikkommission der Bundesregierung  
Frau Prof. Dr. Christiane Woopen

Vorstandsvorsitzenden der  
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte  
im Medizinrecht e. V.  
Herrn Dr. Volker Hertwig

Bundesgeschäftsführer des  
Deutschen Richterbundes  
Herrn Sven Rebehn

Justus-Liebig Universität Gießen  
Professur für Öffentliches Recht  
Herrn Prof. Dr. Steffen Augsberg

Lehrstuhl für Palliativmedizin  
Universität Lausanne  
Chefarzt, Abteilung Palliative Care  
Herrn Prof. Dr. Gian Domenico Borasio

Universität Bonn  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Institut für Öffentliches Recht –  
Abteilung Staatsrecht  
Herrn Prof. Dr. Fabio  
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Direktor des Instituts für Staatsrecht  
Herrn Prof. Dr. Höfling M. A.

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Universität zu Köln  
Frau Prof. Dr. Frauke Rostalski

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozessrecht, internationales  
Privatrecht und Rechtsvergleichung  
an der Universität Mannheim  
Herrn Prof. Dr. Jochen Taupitz

Vorsitzenden des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrn Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Kommissariat der  
Deutschen Bischöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 den § 217 Strafgesetzbuch (StGB) für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und nichtig erklärt. Damit wurde die Rechtslage wie vor dem Bundestagsbeschluss zum § 217 StGB wiederhergestellt. In seinem Urteil betont das Gericht, dass ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben existiert und zwar in jeder Phase der menschlichen Existenz. Dieses Recht dürfe nicht auf fremddefinierte Situationen, wie schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen, beschränkt sein. Der Suizidwunsch sei vom Staat zu respektieren, die Straflosigkeit der Selbsttötung und die Hilfe dazu stünden nicht zur freien Disposition des

Gesetzgebers. Das BVerfG hält in seinem Urteil aber auch fest, dass es eine Verpflichtung zur Leistung von Suizidhilfe nicht geben darf. Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe ab.

Dem Gesetzgeber ist es auf Grund der Ausführungen des Gerichts jedoch möglich, eine Regulierung der Suizidassistenz in dem vom Gericht vorgegebenen Rahmen vorzunehmen. Meine Überzeugung ist, dass diese Möglichkeit eines „legislativen Schutzkonzeptes“ genutzt werden sollte.

Eine Neuregelung muss sich laut BVerfG auf den Schutz der Selbstbestimmung beschränken; dazu gehören nach meinem Verständnis auch Lebensschutz bzw. Fürsorge, um den Menschen, sofern seine Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt ist, für die Dauer dieser Einschränkung vor sich selbst (und einem irreversiblen Schritt wie dem Suizid) zu schützen. Wesentlich muss deshalb sein, die Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches festzustellen und zu gewährleisten.

Hierzu sind vertiefte Diskussionen im Parlament und auch innerhalb der Bundesregierung notwendig. Bei diesem sensiblen Thema ist mir wichtig, dass eine verfassungsmäßige Lösung gefunden wird, die auf eine breite Zustimmung in der Gesellschaft stößt. Deshalb möchte ich mit Ihnen sehr frühzeitig in einen konstruktiven Dialog treten und Ihre Expertise und Erfahrung frühzeitig in den anstehenden politischen Diskussionsprozess einbeziehen.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir möglichst **bis Dienstag, den 9. Juni 2020** Ihre Vorstellungen und Vorschläge zu wesentlichen Eckpunkten einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz per E-Mail **an [316@bmg.bund.de](mailto:316@bmg.bund.de)** zukommen lassen würden. Wenn Sie insbesondere angesichts der aktuellen uns alle fordernden Situation mehr Zeit für Ihre Stellungnahmen und Vorschläge benötigen, habe ich dafür selbstverständlich größtes Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Spahn